

**§ 92**      *Ausscheidung von Flächen für Gemeinbedarf*

<sup>1</sup> Von den in die Landumlegung einbezogenen Grundstücken können die Flächen für Verkehrsanlagen, Spielplätze, Freizeitanlagen und weitere den gemeinsamen Bedürfnissen des Landumlegungsgebietes dienende Anlagen ausgeschieden werden. Diese Flächen sind den beteiligten Grundeigentümern je nach Interesse zu gemeinschaftlichem Eigentum zuzuweisen, soweit sie nicht dem Gemeinwesen abzutreten sind.

<sup>2</sup> Die Abtretung von Flächen oder Rechten zu öffentlichen Zwecken ist nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes zu entschädigen, wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann.

<i>Erläuterungen</i>	<u>Absatz 1</u> Da nicht jede gemeinschaftliche Fläche in einem Landumlegungsgebiet zwingend allen Eigentümerinnen und Eigentümern dient, ist deren Zuweisung auf die entsprechende Interessenlage abzustellen. Die Zuweisung zu Gesamteigentum ist in der Regel nicht zweckmässig, weshalb der Begriff des gemeinschaftlichen Eigentums - als Überbegriff für Miteigentum, Stockwerkeigentum und Gesamteigentum - verwendet wird (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 40, in: KR 2013, S. 555).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	– Arbeitshilfe Landumlegung und Ortsplanungsverfahren <a href="https://rawi.lu.ch/download/down_loads_rp">https://rawi.lu.ch/download/down_loads_rp</a>
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–